

# ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand  
Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

Eine Vertretung muss noch benannt/bestimmt werden.

Aktenzeichen **SGdL-06-23-H**,

wird vom Antragsteller Berufung gegen die gegen Ihn verhängte Ordnungsmaßnahme vom 03.05.2023 eingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat durch Umlaufbeschluss durch die Richter Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Melano Gärtner, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-06-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Mattis Glade in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Stefan Lorenz, Melano Gärtner, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Richter

Mattis  
Glade  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

6. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum 23.05.2023 die Gelegenheit gegeben, sich erstmalig zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO ergeht an den Antragstellenden die Frage, ob das Verfahren nichtöffentlich geführt werden soll.

### **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jede Verfahrensseite zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Verfahrensvertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landsvorstand Hamburg einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

## **II. Rechtliche Hinweise**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>1</sup>, wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redemine eine digitale Verfahrensakte für den Zeitraum des Verfahrens und bis zum Ende einer möglichen Berufungsfrist, auf dem Cryptdrive des BSG für die Verfahrensbeteiligten angelegt und zur Verfügung gestellt. Eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitaler Form wird am Gericht ebenfalls angelegt, unterliegt aber im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

Stefan Lorenz  
Kammer-  
vorsitzender

Mattis Glade  
Berichterstatte

Vladimir Dragnić

Alexander  
Brandt

<sup>1</sup>Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Richter

Mattis  
Glade  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter